

Ministerialbekanntmachungen.

[126] I. Der Erlaß des Reichskanzlers vom 22. Dezember d. J., betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 28. Dezember 1903.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
v. Wurmb.

Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

Im § 3 ist am Schlusse als neuer (xii.) Absatz hinzuzufügen:

xii Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden — Telegramme unter Deckadresse —, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Aufschrift bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

Berlin W. 66, den 22. Dezember 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

[127] II. Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1902 — Regierungsblatt Seite 245 —, die Veränderungen in der Arzneitaxe betreffend, wird folgendes hiermit verordnet:

Die im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin erschienene Königlich Preussische Arzneitaxe für 1904 wird hierdurch einschließlich sämt-

licher derselben vorgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen“ für die Apotheker des Großherzogtums bis auf weiteres als bindende Norm eingeführt.

Weimar, den 29. Dezember 1903.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
v. Wurmb.**

[128] III. Von der Direktion der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft „Janus“ in Hamburg ist an Stelle des Franz Chemnitz in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben (Ministerialbekanntmachung vom 24. April 1891, Regierungsblatt Seite 40), der Hoflieferant Friedrich Borchers in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogtum ernannt worden.

Weimar, den 29. Dezember 1903.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
v. Wurmb.**

B e k a n n t m a c h u n g .

[129] Zufolge eingetretenen Personalwechsels hat das Präsidium des Großherzoglich Sächsischen Landgerichts hier für die erstinstanzliche Verhandlung und Entscheidung derjenigen streitigen Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie, welche nach Bestimmung der Gesetze an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtsrichters unterfallen würden, auf Grund des § 7 des Ausführungs-Gesetzes vom 20. März 1879 zu dem Deutschen Gerichts-Verfassungs-Gesetz

den Landgerichtsdirektor Voeller hier als Kommissar
vom 1. Januar 1904 ab bestellt, während es bei der bisherigen Bestellung
des Landgerichtsrats Obbarius hier als regelmäßigen Vertreters
des Kommissars
für den Fall der Verhinderung desselben bewenden soll.